

densereignis ist auch nicht auf ein Versagen der Verrichtungen des Fahrzeugs zurückzuführen. (Wird ausgeführt).

Da der Schadenseintritt auch nicht auf das Verhalten des Geschädigten oder eines beim Verklagten nicht beschäftigten Dritten zurückzuführen ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KFG), kann sich der Verklagte nur entlasten, wenn das Ereignis auch durch die nach den konkreten Umständen gebotene Sorgfalt und durch alle ganz allgemein von Halter und Fahrzeugführer zu fordernden Vorkehrungen weder abzuwehren noch in seinen Auswirkungen unschädlich zu machen war. Diesen Beweis hat der Verklagte indessen nicht erbringen können.

Der Hinweis darauf, daß der Fahrzeugführer die höchstzulässige Geschwindigkeit von 50 km/h nicht überschritten habe und auch kein Verstoß gegen die StVO vorliege, vermag den Verklagten nicht zu entlasten, da einmal in einer Gefährdungssituation das Nichtüberschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit sich selbst unter den Gesichtspunkten des § 276 BGB dann als schuldhaftes Handeln darstellen kann, wenn die konkrete Verkehrssituation die Herabsetzung der Geschwindigkeit erfordert (§§ 1, 7 Abs. 2 StVO), und weil zum anderen nach den Grundsätzen des KFG die Haftung auch dann noch bestehen bleibt, wenn ein Verschulden nicht gegeben ist. Im vorliegenden Fall liegen die Verhältnisse jedoch so, daß an der Stelle, an der der Schaden eintrat, die Straßendecke nicht nur schadhaf war, sondern auf der Fahrbahn auch noch Baumaterialien lagen. Diese Umstände und die unübersichtliche Straßenführung hätten schon aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Herabmindern der Geschwindigkeit als tunlich erscheinen lassen. Das trifft insbesondere für schwerlastige Fahrzeuge mit grobprofiliger Bereifung zu, von denen eine größere Gefahr des geschloßartigen seitlichen Wegschleuderns von angekannten Steinen ausgeht als von anderen Fahrzeugen. Dabei kann sich der Eintritt eines Schadens durchaus als unabwendbar darstellen, wenn beispielsweise für den Fahrzeugführer infolge einer komplizierten Verkehrssituation (Kolonnenfahrt, reger Gegenverkehr, schlechte Licht- oder Witterungsverhältnisse) selbst bei Anlegung strengster Maßstäbe nicht die Möglichkeit bestand, auf der Straße liegenden Hindernissen bzw. Steinen ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit auszuweichen. Daß derartige Faktoren vorliegen, ist jedoch vom Verklagten nicht bewiesen worden.

Der Verklagte ist somit den Nachweis schuldig geblieben, daß er trotz Beachtung der gebotenen Sorgfalt nicht in der Lage war, anders zu handeln, um den Schaden abzuwenden. Da auch nicht Umstände vorgetragen worden sind, die eine Haftung Dritter — beispielsweise des für die Straßenunterhaltung zuständigen örtlichen staatlichen Organs nach der VO über das Straßenwesen vom 18. Juli 1957 (GBl. I S. 377) — begründen könnten, hat der Verklagte dem Kläger für den ihm zugefügten Schaden gemäß § 7 KFG zu haften.

Anmerkung:

Dem Urteil ist im Ergebnis und im wesentlichen auch in der Begründung zuzustimmen. Zu § 7. KFG, dessen Aufbau ihn schon als Kompromiß zwischen einander widerstreitenden Vorschlägen und den diesen zugrunde liegenden Interessen erkennen läßt, ist jedoch folgendes zu bemerken:

Grundsätzlich ist die Haftung des Kraftfahrzeughalters eine Gefährdungshaftung. Diese Haftungsart ist ihrem Wesen nach vom subjektiven Verhalten des Haftpflichtigen, d. h. des Inhabers der Sache oder Einrichtung, deren Betrieb oder Verwendung mit Gefahren verbunden ist, unabhängig. Das gilt uneingeschränkt für die Haftung der Eisenbahn nach § 1 des Reichs-

haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 (RGBl. S. 207) Einen Haftungsausschluß gibt es hier nur bei Nachweis höherer Gewalt oder bei einem Verschulden des Geschädigten, wobei bloßes Mitverschulden nach ständiger Rechtsprechung nicht zum Ausschluß der Haftung, sondern nur zu ihrer Herabsetzung führt.

Die Regelung im Kraftfahrzeuggesetz ist dagegen nicht so konsequent. Dieses Gesetz läßt als „unabwendbares Ereignis“ nicht nur höhere Gewalt oder das Verhalten des Verletzten oder eines Dritten gelten, sondern auch die Tatsache, daß das unabwendbare Ereignis eingetreten ist, obwohl Halter und Fahrer jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben (§ 7 Abs. 2 KFG). Das ist jedenfalls die seit langer Zeit anerkannte Auslegung dieser Bestimmung, die mit ihrem Wortlaut auch durchaus vereinbar ist.

Das bedeutet, daß bei Nichtbeachtung dieses Maßes von Sorgfalt der Halter im Rahmen der §§ 10 bis 13 KFG haftet. Daraus ergibt sich aber, daß die Haftung dem Grunde nach auch durch das subjektive Verhalten des Fahrers und Halters beeinflusst wird. Streng genommen ist also keine reine Gefährdungshaftung mehr gegeben. Daran ändert grundsätzlich auch nichts, daß das subjektive Verhalten noch nicht fahrlässig zu sein braucht und daß der Beweis für die Beachtung des hier gesetzlich geforderten Maßes an Sorgfalt dem Halter obliegt.

Im vorliegenden Fall ist dem Bezirksgericht darin zuzustimmen, daß der Fahrer des Verklagten den dargelegten Sorgfaltserfordernissen nicht genügt hatte. Zwar braucht ein Fahrer im allgemeinen nicht damit zu rechnen, daß auf einer dem Anschein nach unbeschädigten Straße mit einer von größeren Gegenständen freien Fahrbahn Steine liegen. Anders ist es aber, wenn eine Straßendecke schadhaf ist und an bzw. sogar auf ihr Baumaterial lagert. Da das erwiesen war, kam es in dem vom Bezirksgericht entschiedenen Fall auf die an sich richtig dargelegte Beweislastverteilung gar nicht an. Es war, da der Fahrer trotz dieser Umstände und bei bestehender Unübersichtlichkeit der Straße nach seiner eigenen Darstellung mit 50 h/km Geschwindigkeit gefahren ist, nicht nur nicht widerlegt, sondern sogar erwiesen, daß er es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen. Sein Verhalten liegt sogar schon dicht an der Grenze fahrlässigen Handelns.

Oberrichter Dr. Kurt C o h n ,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Im Staatsverlag der DDR erscheint demnächst:

Auf dem Wege zur sozialistischen Menschengemeinschaft - Bündnispolitik im entwickelten gesellschaftlichen System des Sozialismus

Herausgeber: Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED

Etwa 240 Seiten; Preis: etwa 4,50 M.

Die Broschüre enthält das Referat und 30 überarbeitete Diskussionsbeiträge eines wissenschaftlichen Kolloquiums, das am 18. und 19. Juni 1968 vom Institut für Gesellschaftswissenschaften beim Zentralkomitee der SED veranstaltet wurde.

Im Referat werden u. a. folgende Probleme behandelt: Voraussetzungen und Wesenszüge der sozialistischen Menschengemeinschaft; Bündnispolitik und sozialistische Demokratie; sozialistische und wissenschaftlich-technische Revolution unter Führung der Arbeiterklasse; sozialistische Gemeinschaftsarbeit und Persönlichkeitsentwicklung; sozialistische Kultur und Menschengemeinschaft.

Aus der Diskussion seien folgende Beiträge hervorgehoben: Neue Aspekte des Bündnisses zwischen Arbeiterklasse und Intelligenz; Zusammenarbeit von Betrieben verschiedener Eigentumsformen; zur Rolle der Komplementäre und privaten Unternehmer im sozialistischen Staat; imperialistische Scheinalternativen zur marxistischen Gesellschaftskonzeption; Bildungssystem und sozialistische Menschengemeinschaft.

Die Ergebnisse des Kolloquiums bereichern die marxistisch-leninistische Bündnispolitik.